

3.

Diesen Gewalt soll er zu seinem Vorthell/ vnd einigen Menschen Nachtheil nicht mißbrauchē / sondern sich wol vorsehen / damit weder er / noch seine Leute nicht in ebenmäßigen straffwürdigen Excessen / so er andern / der Gebühr nach / zu vindiciren macht hat / ergriffen werde.

4.

Er hat wol Macht / einen offenbahren Mißhändler / der wider außdrücklich Verbot oder Gebot vnd Umschlag oder Aufblasen gehandelt / vnd auff frischer That ergriffen worden / ohne ferner Angeben / zuge-setzter Straff zu ziehen ; Da aber wegen etlicher Umstände noch weiter nachzuforschen were / sol er den Missethäter dem General Gewaltiger zur Haft / vnd zu gründlicher Erläntnüss der That Umständen / überlieffern.

In-